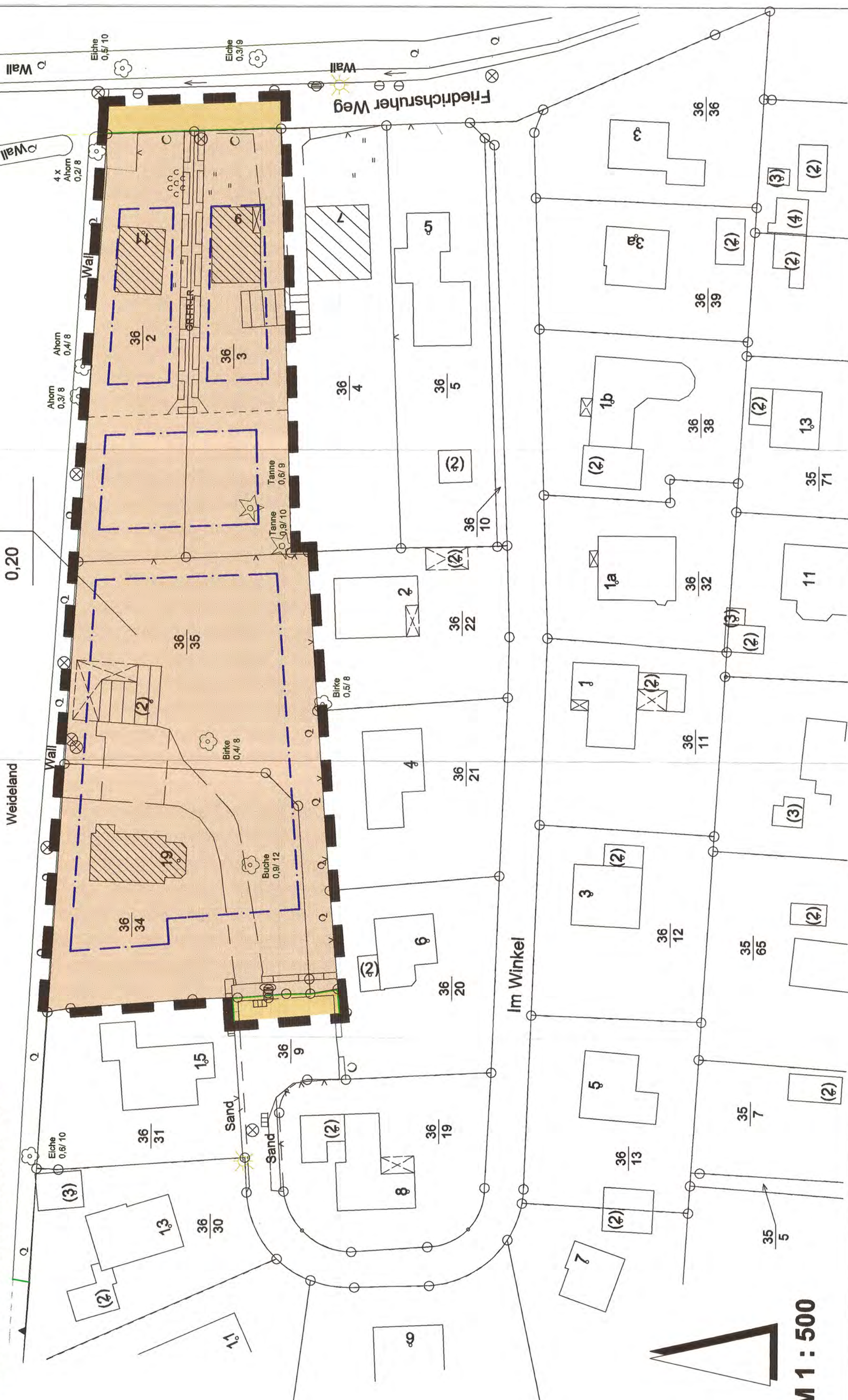
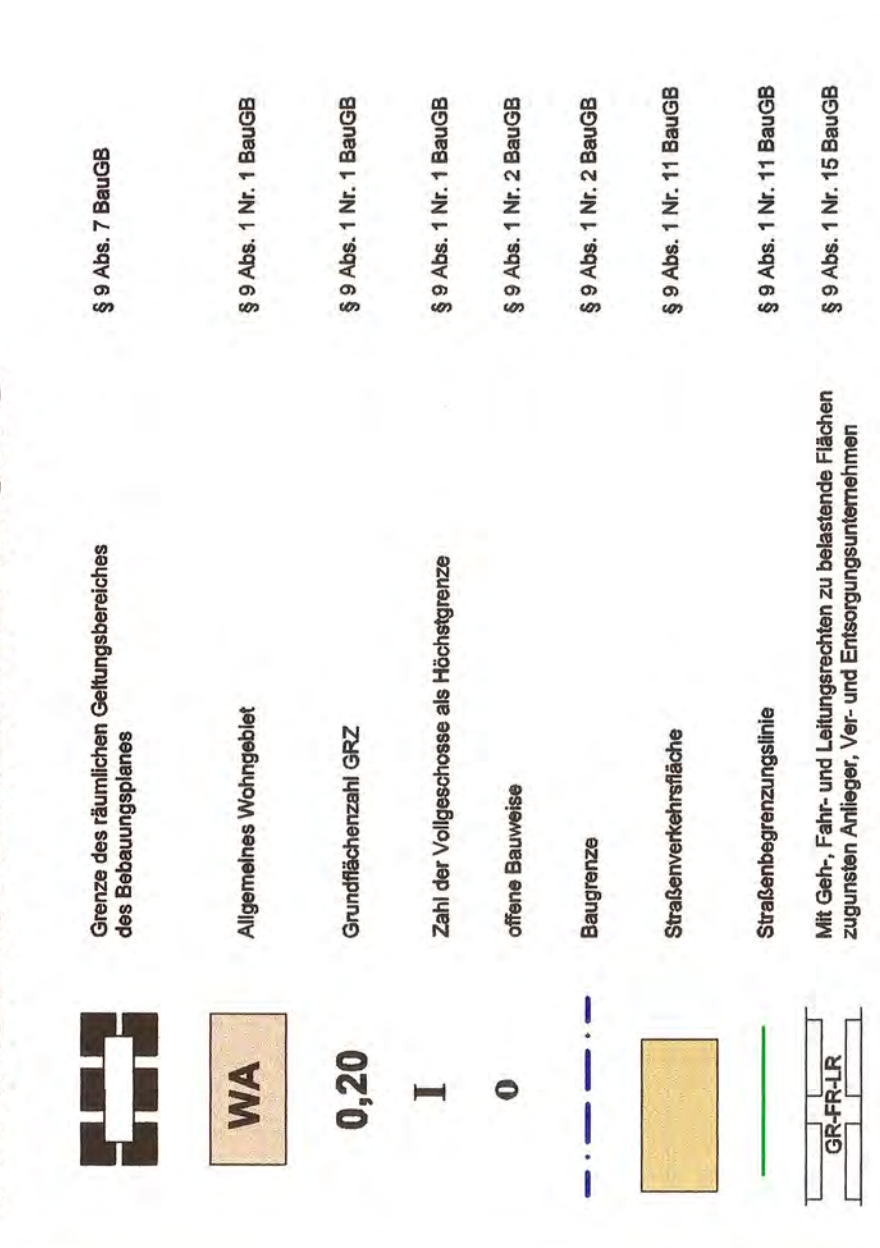


TEIL A PLANZEICHNUNG

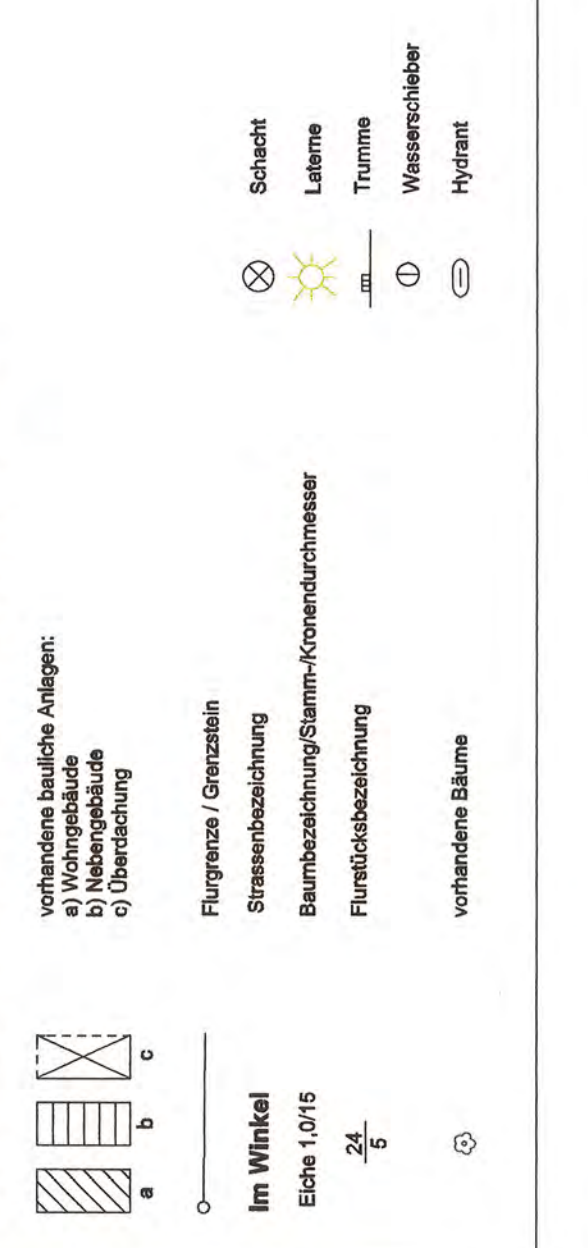


M 1 : 500

PLANZEICHENERKLÄRUNG



DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



TEIL B TEXT

HINWEIS:
Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, dem Bebauungsplan Nr. 7a der Gemeinde Dassendorf.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungsausschusses vom 10.05.2011 gem. § 13 a BauGB. Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.10.2011 bis zum 11.10.2011 erfolgt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 02.07.2012 bis 02.08.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.06.2012 bis 28.06.2012 durch Aushang - ersichtlich bekannt gemacht.
- Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.08.2012 durchgeführt.
- Der letztverbleibende Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschließt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorzubeachtenden Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.09.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang - ersichtlich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erneut den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, mit Schreiben vom zur Stellungnahme vorgelegt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 26.09.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom bis ersichtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und des Erfüllens dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Inkrafttreten am in Kraft getreten.

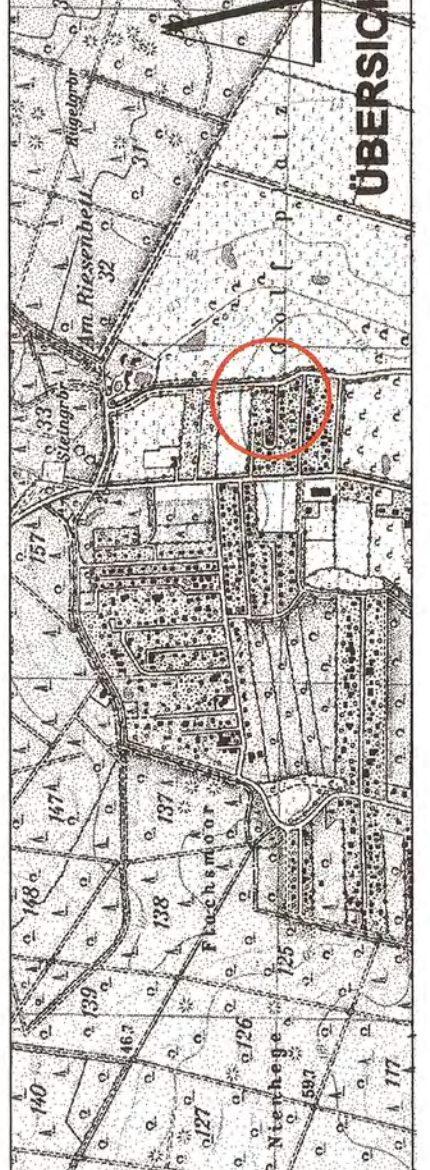
SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DIE 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 a

GEBIET:
"NÖRDLICH IM WINKEL, WESTLICH FRIEDRICHSRUHER WEG FLURSTÜCKE 36/34, 36/35, 36/2 UND 36/3"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2012 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a, für das Gebiet:

"Nördlich im Winkel, westlich Friedrichruher Weg, Flurstücke 36/34, 36/35, 36/2 und 36/3" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hinweise: Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung. Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 59).



ARCHITEKT+PLANER HANS-JÖRG JOHANNSEN
Bornweg 13
21521 Dassendorf
Tel.: 04104 - 4845 Fax: 04104 - 692621
e-mail: arch.joerg.johannsen@t-online.de

1. Ä. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 a DER GEMEINDE DASSENDORF
STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG